

24.04.91

Antrag

des Landes Berlin

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels
und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 2 b der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 4 Nr. 3 (§ 98 a Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Art. 4 Nr. 3 ist § 98 a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand ein Verbrechen oder

1. eines der in § 138 Abs. 1 des Strafgesetzbuch oder in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Vergehen oder ein Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches oder
2. einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches), eine gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine Geldwäsche (§ 261 des Strafgesetzbuches) oder eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches) oder

Ausgeliefert am
25. APR. 1991

219/2/91

3. gewerbs- oder bandenmäßig

Betrug oder Untreue (§§ 263 bis 266 b des Strafgesetzbuches), eine Straftat gegen die Umwelt (§§ 324 Abs. 1, 325 Abs. 1 Nr. 1, 326 Abs. 1 und 2, 327 Abs. 1, 328 Abs. 1 und 2, 329 Abs. 1 bis 3, 330, 330 a des Strafgesetzbuches) oder ein Vergehen nach § 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes

begangen hat, so dürfen, unbeschadet der §§ 94, 110, 161, personenbezogene Daten von Personen, die bestimmte auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit anderen Daten maschinell abgeglichen werden, um Nichtverdächtige auszuschließen oder Personen festzustellen, die weitere für die Ermittlungen bedeutsame Prüfungsmerkmale erfüllen."

Als Folge ist in der Begründung im zweiten Teil zu Artikel 4 in Abschnitt B zu Nr. 3 die Einzelbegründung zu § 98 a (S. 118 der Vorlage) wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Zulässigkeit der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden nach Absatz 1 eng begrenzt auf den Zweck der Verfolgung bestimmter, enumerativ aufgezählter Straftaten, die für organisierte Kriminalität typisch oder nach der Art ihrer Ausführung oder ihrer Auswirkungen besonders schwerwiegend sind. Soweit die Tatbestände des materiellen Strafrechts allein eine entsprechende Abgrenzung nicht ermöglichen, wird - vor allem im Bereich der zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in den Katalog aufzunehmenden Vermögensdelikte und der vorsätzlich begangenen Umweltstraftaten - als zusätzliche Voraussetzung der Verdacht gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung gefordert. Eine solche Begrenzung ist wegen der Tragweite des Eingriffs in das Recht auf informationelle

eine Form der Massendatenverarbeitung, bei der regelmäßig die Daten einer Vielzahl von Unbeteiligten bearbeitet werden und bei der viele Unbeteiligte anschließend in den strafrechtlichen Kontrollprozeß geraten können. Das macht es notwendig, den Anwendungsbereich möglichst eng zu fassen und genau zu beschreiben. Andererseits muß die Rasterfahndung als Ermittlungsmethode dort zulässig sein, wo sie bei der Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität gebraucht wird. Daraus ergibt sich insgesamt die Notwendigkeit, die Voraussetzungen der besonderen Ermittlungsmethoden jeweils gesondert unter Berücksichtigung der Schwere der damit verbundenen Grundrechtseingriffe und den Erfordernissen der Strafverfolgung festzulegen; die Übernahme bereits gesetzlich geregelter Eingriffsvoraussetzungen (vgl. §§ 100 a Abs. 1, 111 Abs. 1, 163 d Abs. 1 Strafgesetzbuch) eignet sich trotz der damit verbundenen Gesetzesklarheit in der Regel nicht."

- b) Die Absätze 3, 4 und 5 (S. 119 f. der Vorlage) werden gestrichen.

Begründung: Der Charakter der Rasterfahndung als Massengrundrechtseingriff gebietet es, ihre Zulässigkeit an einen abschließend formulierten Straftatenkatalog zu binden. Dabei müssen jedoch auch Erfordernisse der Strafverfolgung berücksichtigt werden. Der Änderungsvorschlag beruht auf dem Vorschlag des Rechtsausschusses, erweitert diesen jedoch teilweise erheblich. Insbesondere erschien es untragbar, daß eine erfolgversprechende Fahndungsmethode zur Bekämpfung der schweren Wirtschafts- und Umweltkriminalität unzulässig sein soll.